

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

 № 68.

 München, den 29. September 1879.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1879, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betreffend. — Bekanntmachung vom 27. September 1879, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betreffend. — Bekanntmachung vom 28. September 1879, die Gebühren von Auspielungen, Verlosungen und Lotterien betreffend. — Bekanntmachung vom 28. September 1879, den Vollzug des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 5 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen hinsichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in den vor die Gerichte gehörigen, nicht nach den Reichs-Prozessgesetzen zu behandelnden Rechtsfachen, dann in Gegenständen der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 sind im Allgemeinen auch in den vor die Gerichte gehörigen Rechtsfachen,